



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
martin.baumann@bafu.admin.ch

Appenzell, 3. September 2020

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Jagdverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand wächst, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den kantonalen Ämtern gelöst werden müssen. Für die Umsetzung ist es wichtig, dass die in der Jagdverordnung vorgesehenen zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten rasch und unbürokratisch verfügbar sein werden. Sollte das Referendum erfolgreich sein, müssen sich Bund und Kantone unverzüglich Gedanken dazu machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann. Ebenso müssten aus unserer Sicht die Konzepte Wolf und Luchs überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten (neun Rudel) angepasst werden. Die GRIDS-App stellt für die Kantone zudem ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. Die möglichst rasche Einführung ist zu begrüssen.

Die Vorlage will sodann die Anliegen des Tierschutzes und die Berücksichtigung der Tiergesundheit bei der Regelung, Planung und Durchführung der Jagd durch die Kantone und der interkantonalen Jagdplanung fördern. Dies ist mit der Vorlage nicht in allen Teilen gelungen. Insbesondere werden die vorgeschlagenen Änderungen zur falknerischen Haltung von Greifvögeln zur Jagd (vgl. Art. 6^{bis}) und die damit verbundene Änderung der Tierschutzverordnung (Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13, zweiter Satz) sowie diejenige zum Greifen und Töten von verletztem Wild durch Hunde abgelehnt (Art. 2a Abs. 2 sowie Art. 77 Tierschutzverordnung).

Die Verordnung unterscheidet beim Wolf klar zwischen Massnahmen ex ante bei Rudeln (Art. 4b) und ex post bei Einzelwölfen (Art. 9b). Diese Unterscheidung ist grundsätzlich zu

begrüssen. Diese Unterscheidung soll aber aufrechterhalten bleiben. Es sollte nicht, wie in Art. 4b Abs. 3 vorgeschlagen, so sein, dass die Abschüsse von Einzelwölfen bei der Regulation von Rudeln im gleichen Gebiet anzurechnen sind.

Bei der Entnahme von Einzelwölfen gemäss Entwurf der Jagdverordnung in Art. 9b wird neu unterschieden zwischen dem einmaligen Auftreten von Wölfen und dem Auftreten von Wölfen im zweiten Jahr. Es macht Sinn, dass im ersten Jahr keine Herdenschutzmassnahmen als Bedingung für den Abschuss vorausgesetzt werden, da sich die Landwirtinnen und Landwirte noch nicht auf die neue Bedrohung einstellen konnten. Die bisherigen Kriterien mit Risszahlen bei den Schafen und Ziegen bleiben wie in der Verordnung vorgeschlagen erhalten. Für die rasche Entnahme von Problemtieren dürfte jedoch nicht die Anzahl der gerissenen Tiere, sondern die Anzahl der Angriffe als Regulationskriterium beigezogen werden (Art. 9a und 9b).

Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz werden Herdenschutzmassnahmen vorausgesetzt. Dafür soll bereits bei einem zweiten Angriff ein Abschuss verfügt werden können. Diese einfache Regelung für das zweite Jahr einer Wolfspräsenz ist zu begrüssen.

Das Rotwild ist die wichtigste Beute des Wolfs. Umgekehrt ist der Wolf der wichtigste natürliche Fress-Feind des Rotwilds. Angesichts der vielerorts Menschenleben und erhebliche Sachwerte bedrohenden Wildschadensituation ist der Einfluss des Wolfs auf die Hirschpopulation zu unterstützen.

Feuchtgebiete gehören zu den seltensten, gefährdetsten und wertvollsten Lebensräumen. Kein Lebensraumtyp wurde in den letzten 150 Jahren so stark dezimiert wie Feuchtgebiete. Der Biber vermag es am besten, wieder mehr stehendes Wasser in unsere entwässerte Landschaft zurückzubringen. Dieser Einfluss des Bibers soll daher ebenfalls unterstützt werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 2

Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt andere Lösungsoptionen, wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Wir weisen darauf hin, dass ein «Schutz» auch durch «Nutzung» gewährleistet oder zumindest unterstützt werden kann.

Antrag: Die Anpassung der Schonzeiten soll in der Botschaft nur als Beispiel aufgeführt werden. Die Verordnung ist offen zu formulieren.

Art. 1 Abs. 4

Neu gibt der Bund den Kantonen vor, eine geeignete Organisation für die Nachsuche und die Suche nach verletzten Tieren aus dem Strassenverkehr zu betreiben. Dies ist zu begrüssen. Die Begrifflichkeit ist jedoch zu eng gefasst, da auch aus anderen Gründen als durch die Jagd oder den Strassenverkehr verletzte Tiere (z.B. im Zaun hängender Hirsch mit Beinbruch) sowie kranke Tiere (z.B. Fuchs mit Räude, abgemagertes Reh mit Durchfallspuren)

rechtzeitig von der Wildhut erlöst werden sollen. Diese Fälle sind ebenso tierschutzrelevant. Kranke und verletzte Wildtiere sollen, wenn immer möglich, an Ort und Stelle getötet werden, um zusätzliche Angst und Stress zu vermeiden, ausgenommen die Kriterien für das Verbringen in eine bewilligte Pflegestation sind gegeben. Dies kann mit der beantragten Ergänzung erreicht werden. Kleinere geh- oder flugunfähige Wildtiere werden von Privaten oft nicht der Wildhut gemeldet, sondern direkt in eine Tierarztpraxis gebracht. Da nicht alle solche Wildtiere die Kriterien für eine Behandlung und das Verbringen in eine Pflegestation erfüllen, muss der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 2 mit der Kompetenz für Tierärztinnen und Tierärzte ergänzt werden, die Tiere zu euthanasieren (vgl. Antrag zu Art. 6 Abs. 2).

Antrag Ergänzung: «die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden oder die anderweitig krank oder verletzt gemeldet werden.»

Art. 1b Abs. 1

Es wird auf Art. 177 der Tierschutzverordnung (TSchV) zur Fachkundigkeit verwiesen und präzisiert, dass beim Erlegen von Wildtieren, bei behördlichen Abschüssen und im Rahmen der Selbsthilfe als fachkundig gilt, wer die Prüfung als Jägerin und Jäger oder Wildhüterin und Wildhüter hat. Dies steht im Widerspruch zur Umschreibung der Fachkundigkeit in Art. 177 Abs. 1bis TSchV, wo zusätzlich zum theoretischen und praktischen Erlernen des Tötens von Tieren unter Aufsicht und Anleitung auch eine regelmässige Ausübung Voraussetzung ist. Somit muss zumindest ergänzt werden, dass die Jagdberechtigung aktuell vorhanden sein muss, weil dann zumindest der jährliche Schiessnachweis erbracht wird und davon ausgegangen werden kann, dass solche Personen auch jagdlich tätig und somit in Übung sind. Ansonsten wäre auch fachkundig, wer vor 20 Jahren einmal eine Jagdprüfung abgelegt hat, ohne die Jagd je auszuüben. Alternativ kann auf das Vorhandensein des jährlichen Nachweises der Treffsicherheit verwiesen werden.

Antrag Ergänzung von Satz 2: «abgelegt hat und über eine aktuelle Jagdberechtigung verfügt.»

Art. 1b Abs. 2

Siehe Art. 2a, Anpassung des Vorbehalts.

Antrag Umformulierung Satz 2: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 6 und Art. 2a Abs. 3.»

Art. 1b Abs. 3 lit. e

Alle die aufgezählten Handfeuerwaffen sind verboten, weshalb das «oder» zu streichen ist.

Antrag: Streichung des Wortes «oder».

Art. 1b Abs. 4:

Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird begrüsst. Die Standeskommission teilt die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Unverständlich ist hingegen, dass nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Vielmehr sollten konsequenterweise alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden.

Antrag: Das Verbot bleihaltiger Kugelgeschosse ist auf die ganze Jagd auszuweiten.

Art. 1b Abs. 6 lit. b

Neu wird festgehalten, dass bei der Nottötung, wenn keine Faustfeuerwaffe wegen Gefährdung eingesetzt werden kann, kleine Wildtiere mit einem Schlag durch einen harten Gegenstand getötet werden dürfen. Dies ist inhaltlich sinnvoll, jedoch muss zwingend im Verordnungstext ergänzt werden, dass der Tod sichergestellt werden muss. Dies erfolgt in der Regel durch Entbluten. Es reicht in Abstimmung mit der TSchV nicht, dies nur in den Erläuterungen zu nennen.

Antrag auf eine Ergänzung bei kleinen Wildtieren: «Harte Gegenstände zur Ausübung eines Schlags mit anschliessendem Sicherstellen des Todes.»

Art. 2 Abs. 1

Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In der Botschaft muss der Begriff «siedlungsnah» exakt definiert werden.

Art. 2 Abs. 2

Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Abs. 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Die Ständekommission ist der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht angezeigt ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen. Zudem ist es nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grund ein Hund «Standlaut» nachweisen sollte.

Art. 2a Abs. 2 sowie Art. 77 TSchV

Aus Sicht des Tierschutzes muss abgewogen werden, welches «Übel» das Kleinere ist. Mit einer Verletzung zeitlich länger Schmerzen erleiden oder durch den Hund gegriffen und getötet zu werden, was mit grossem Stress und Angst sowie der Unsicherheit des schnellen Bewusstseinsverlusts verbunden ist. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach dies den schnellstmöglichen Tod des verletzten Tiers sicherstellt, sind nicht überzeugend. Ein wichtiges Element ist auch, dass Hunden das korrekte Töten nicht gelernt werden kann. Es wird deshalb abgelehnt, dass Jagdhunde kranke oder nicht fluchtfähige Wildtiere greifen dürfen: Dieser Satzteil ist zu streichen. Auch die Ergänzung von Art. 77 TSchV mit einem dritten Satz ist entbehrlich, da Nachsuche ohne Greifen keine Gefährdung darstellt.

Antrag Umformulierung Art. 2a Abs. 2: «das laute Verfolgen und das Nachsuchen von Wildtieren.»

Art. 77 TSchV Satz 3: streichen.

Art. 2a Abs. 3

Die Formulierung des Einsatzzwecks von Greifvögeln auf der Beizjagd ist betreffend die Wildvögel zu präzisieren, da nicht einfach alle Arten von Wildvögeln von den Greifvögeln vertrieben oder gejagt werden dürfen. Beim Vergrämen von Wildvögeln kann es sich auf dem

Flugplatz um verschiedene Arten von Vögeln handeln. Bei der Beizjagd hingegen dürfen nur Rabenvögel und Tauben gejagt und getötet werden.

Antrag Umformulierung: «auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von Wildvögeln, soweit dies nach der Jagdschutzgesetzgebung zulässig ist.»

Art. 4 Abs. 3 lit. a

In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Zählung von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Das ist in der Praxis unmöglich. Die Standeskommission ist der Ansicht, dass der Zeitpunkt der Zählungen den Kantonen überlassen werden muss. Bei den Kitzen darf kein Unterschied nach Geschlecht verlangt werden.

Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind.

Antrag: Die Altersklassen sollten nochmals überprüft werden. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben, die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits müssen die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden.

Art. 4 Abs. 3 lit. b Ziff. 4

Eine mögliche Regulierung für den Erhalt angemessener Bestände von Paarhufern wird als kritisch erachtet. Wenn überhaupt, soll dies durch den Bund beurteilt und veranlasst werden. Umso mehr wird aber begrüsst, dass die Verjüngungssituation sowie die Beurteilung der Wildschadensituation im Wald berücksichtigt werden muss. Verjüngungs- und Wildschadensituation sollten aber in jedem Falle berücksichtigt und dem Bund rapportiert werden müssen.

Antrag: Der erste Satzteil ist zu streichen.

Art. 4a Abs. 2 lit. b und c

Für die Regulierung des Steinwilds sind in Abs. 2 überflüssige Einschränkungen formuliert. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote zur Regulation freizugeben. Der Spielraum der Kantone wird dadurch eingeengt. Andererseits kann es sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände im Alpstein und der ganzen Schweiz (vgl. Eidgenössische Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden.

Antrag: Lit. b und c sind zu streichen.

Art. 4b Abs. 3

Die Regulation eines Rudels (ex ante) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.

Antrag: Art. 4b Abs. 3 streichen.

Art. 4b Abs. 4

Gemäss Art. 4b und Art. 9b können Wölfe unter anderem zur Verhütung von Schäden erlegt werden. Während in Art. 9b beschrieben wird, welche Risszahl als Schaden bezeichnet wird, ist in Art. 4b nur von landwirtschaftlichen Schäden und Schäden an Beständen wildlebender Paarhufer die Rede. Gemäss Art. 4b kann nicht erst reguliert werden, wenn ein Schaden eingetreten ist. Es kann auch im Voraus reguliert werden. Diese Änderung stützt sich auf die Resolution 2 zu Art. 9 der Berner Konvention und wird deshalb nicht reklamiert. Mit verschiedenen Bestimmungen soll erreicht werden, dass durch die Regulation der Artenschutz nicht gefährdet wird. Dies ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Es fehlt jedoch eine eindeutige Bestimmung dazu, dass Regulationsbemühungen - ob im Voraus oder reaktiv - nur angeordnet werden dürfen zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung ernstere Schäden. Diese Bedingungen sind ebenfalls Teil der Berner Konvention und somit ebenfalls umzusetzen.

Antrag: In Art. 4b ist genauer zu beschreiben, was als Schaden bezeichnet wird. Der Schaden muss objektiv als ernster Schaden benannt werden können.

Art. 4b Abs. 5

Die Formulierung «zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer» ist zu streichen.

Art. 4 Abs. 7

Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz (Art. 7a Abs. 2 JSG).

Antrag: Abs. 7 ist als neuer Absatz zu formulieren: «Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulierung ist nach Anhörung des BAFU erforderlich a. Bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren; b. In land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.»

Art. 4d Abs. 1 und Art. 4d Abs. 1 lit. b

Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen, vorbereiten können. In der aktuellen Lage mit den neun Rudeln muss in jedem Kanton jederzeit mit einem Wolfsvorkommen gerechnet werden. Zudem soll sich die Bemessung der Finanzhilfe nicht nach der Anzahl Rudel richten, sondern nach der Anzahl Wölfe.

Antrag: Anpassung von Art. 4d Abs. 1 und Art. 4d Abs. 1 lit. b: «Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich: b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere;

Art. 4d Abs. 2 lit. b

Entsprechend der Anpassung von Art. 4d Abs. 1 lit. b muss auch ein Betrag pro Wolf und nicht pro Rudel festgelegt werden.

Antrag Anpassung Art. 4d Abs. 2 lit. b: «für Wölfe höchstens: Fr. 10'000.-- pro Tier.»

Art. 6

Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar sind auch die Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.

Antrag: Art. 6 ist zu überarbeiten.

Art. 6 Abs. 2

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da lange nicht alle in der tierärztlichen Praxis vorbeigebrachten, beeinträchtigten Wildtiere behandelt und gehalten werden sollen, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Wie unter Art. 1 Abs. 4 begründet, sind Tierärztinnen und Tierärzte mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren. Viele solche Tiere erfüllen die Fachkriterien für eine Erstversorgung und das Überbringen in eine Pflegestation und Auswilderung nicht, da sie nicht wieder in die Natur integriert werden können und dort trotz physischer Wiederherstellung bald verenden würden. Diese Kompetenz ist notwendig, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, müsste die Tierärztin oder der Tierarzt die Wildhut zum Töten des Wildtiers aufbieten.

Antrag Ergänzung: «Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.»

Art. 6^{bis} Abs. 2 und 3 sowie Anhang 2 Tabelle 2, Besondere Anforderungen, Ziffer 13

Die Haltung von jagdlich genutzten Greifvögeln ist seit jeher in der Tierschutzverordnung geregelt. Zu den Voraussetzungen gehört ein Gehege mit festgelegter Mindestgrösse. Diese Mindestnormen wurden im Neuerlass der Tierschutzverordnung 2013 aufgrund des Tierschutzgesetzes von 2005 erheblich vergrössert, auch da es galt, der Tierwürde mehr Achtung zu verschaffen. Die falknerische Haltung von Greifvögeln wurde in dem Kontext 2013 in die JSV aufgenommen und definiert, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die Beizjagd mit dem Vogel ausgeübt wird, die Halterin oder der Halter die Jagdberechtigung (Jäger- und Falknerprüfung) dazu vorlegt und die falknerisch gehaltenen Vögel entsprechend ihrem natürlichen Bedürfnis ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben (Abs. 1). Zudem wurden die zulässigen Formen der falknerischen Haltung definiert (Mauserkammer, Flugdrahtanlage, kurzfristige Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit Transport,

Ausbildung Jungvögel, Flugtraining und Jagdausübung) und angeben, in welchem biologischen Abschnitt (Gefiedermauser, Brutgeschehen) des Jahrs diese eingeschränkte Haltung zulässig ist (Abs. 2). Explizit war die Dauer der Anbindehaltung zu dokumentieren (Abs. 3), da eine dauernde Anbindehaltung durch die Tierschutzverordnung verboten ist. Die vom BAFU nach Anhörung des BLV zu erlassende Richtlinie zur falknerischen Haltung ist bis dato nicht vorhanden (Abs. 4).

Da beide Verordnungen anzuwenden sind, muss nach geltendem Recht jeder Greifvogel, der zur Beizjagd und Wildschadenabwehr jagdlich eingesetzt wird, in einer Voliere mit den Mindestabmessungen gemäss Anhang 2 gehalten werden, ausser während begrenzter Zeiten (wenn er seinem Bedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Freiflug hat).

Neu wird vorgeschlagen, dass für Greifvögel, die jagdlich genutzt werden, die Mauserkammer als Offenfrontgehege bezeichnet wird und als ganzjährige Haltungseinrichtung genutzt werden kann, ohne eine Mindestgrösse anzugeben. Alternativ erlaubt der Vorschlag die Möglichkeit, den Greifvogel auch ganzjährig an der Flugdrahtanlage angebunden zu halten. Die Anbindung an der Fessel soll gleich geregelt bleiben, jedoch sind neu nur diese Zeiten zu dokumentieren. Der Erläuterung, dass es um die bisherige Regelung gehe und nur Begrifflichkeiten besser gefasst seien, kann nicht gefolgt werden. Es wird sogar geltend gemacht, dass die Haltung in der Flugdrahtanlage - also am Fuss befestigt - wo nur ein ganz beschränkter Ortswechsel möglich ist, keine Anbindehaltung darstelle. An der Flugdrahtanlage kann der Vogel ein Stück weit auffliegen und wenige Flügelschläge machen, entsprechend der Länge der Flugdrahtanlage und in Abhängigkeit seines Trainingszustands und seiner Gewöhnung an die Anlage. Er kann eingerichtete Plätze wie Futterstelle, Badebrente und Offenfrontgehege nutzen, aber er hat keine Wahl, denn er kann nur das Angebot in der Reichweite der Anbindehaltung nutzen. Auch in der Anbindehaltung am Pflock kann der Vogel Flügelschläge machen, aber auffliegen kann er nicht.

Kein Greifvogel, der jagdlich genutzt wird, hat das ganze Jahr Freiflug. Eine Anbindehaltung bleibt eine Anbindehaltung, unabhängig davon, ob diese dem Vogel einmal etwas mehr und einmal weniger Spielraum lässt. Die Biologie der Greifvögel ist auch bei der falknerischen Haltung zu berücksichtigen. Auch wenn der Vogel sich während des Federwechsels ruhiger verhält, ist eine Haltung während dieser Zeit unter den Mindestanforderungen tierschutzwidrig und vor allem nicht notwendig, wie verschiedene Praxisbeispiele zeigen. Die Jagdsaison dauert rund vier Monate pro Jahr von zirka Mitte September bis zirka Mitte Februar. Anbindehaltung für Trainings an Flugdrahtanlagen und anderen Geräten während der eigentlichen Trainingsphase am Tag unter kontrollierten Bedingungen im Einzelfall ist mit den Tierschutzvorgaben im Zusammenhang mit häufigen Freiflügen nur während der Jagdsaison vertretbar.

Eine derartige Einschränkung von Greifvögeln, die zur Jagd gehalten werden, wie es der vorliegende Vorschlag will, könnte nur zulässig sein, wenn die Interessenabwägung (Wichtigkeit dieser Jagdmethoden) eine kostengünstige Haltung und wenig zeitaufwändiges Handling und Training der Vögel notwendig machen würde. Davon sind wir in der Schweiz weit entfernt. Die Änderungsvorschläge sind ein grosser Rückschritt für das Tierwohl und missachten die Würde der Greifvögel.

Nicht berücksichtigt ist bei diesem Vorschlag, dass im Einzelfall die jagdliche Nutzung schnell beendet sein kann (Krankheit, Unfall, von Vogel oder verantwortlichem Falkner) und die nun nötige Voliere baurechtlich oder aus anderen Gründen gar nicht bereitsteht und nicht erstellt werden kann. Auch dies ginge zu Lasten der Greifvögel.

Aus all diesen Gründen wird diese Änderung der JSV in Art. 6^{bis} und in der Tierschutzverordnung abgelehnt.

Antrag: Beibehalten der bisherigen Formulierung und Ausformulieren der Richtlinie nach Abs. 4, sodass für jagdlich genutzte Greifvögel jederzeit eine Voliere gemäss Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung vorhanden sein muss und diese Greifvögel nur temporär, soweit nicht anders möglich, begründet eingeschränkt gehalten werden dürfen.

Art. 8^{bis} Abs. 5

Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen, dass ein einzelnes Tier zwar nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen.

Antrag: Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, ist zu streichen.

Art. 9a Abs. 1

Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.

Antrag: Art. 9a Abs. 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass das BAFU seine Antwort dem Kanton aufgrund der Anhörungspflicht innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mitteilt. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton rechtlich nicht verbindlich.

Art. 9b Abs. 2 lit. a

Die Schadensschwelle hat sich als ein Instrument herausgestellt, welches sich in der Praxis nicht gut bewährte. Die Schadensschwelle ist zu hoch angesetzt. Für die rasche Entnahme von Problemtieren ist nicht die Anzahl der gerissenen Tiere, sondern die Anzahl der Angriffe massgeblich. Die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention ist zu verkürzen, um auch die erwünschte Schadenprävention zu erzielen. Sobald der Wolf in einem Gebiet das erste Mal vorkommt, werden sogleich auch verhältnismässige Herdenschutzmassnahmen ergriffen. Im ersten Jahr der Wolfspräsenz wird kein Herdenschutz verlangt, Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass in solchen Gebieten mit Hilfe der Herdenschutzberatung sogleich auch Erstmassnahmen zum verhältnismässigen Herdenschutz ergriffen werden.

Antrag: Art. 9b Abs. 1 lit. a ist zu überarbeiten.

Art. 9b Abs. 2 lit. b

Es muss sichergestellt werden, dass rasch reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde einen Abschuss verfügen können. Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind wichtig für eine akzeptable Wolfspolitik.

Art. 9b Abs. 3

Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten, ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.

Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu oder aggressiv verhält.»

Art. 9b Abs. 6 lit. a

Zur raschen und erfolgreichen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaeren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.

Antrag Umformulierung: «entspricht der Abschussperimeter gefährdeten Weideperimeter dem Streifgebiet des Wolfs.»

Art. 9c Abs. 1

Gemäss Art. 9c Abs.1 können die Kantone Massnahmen gegen einzelne Biber bewilligen, wenn diese Schäden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder sich auffällig verhalten. Es ist fraglich, ob anhand des Verordnungstexts eindeutig ist, dass solche Massnahmen erst bewilligt werden dürfen, wenn zumutbare mildere Massnahmen nicht zum Erfolg geführt haben.

Antrag: Überprüfung der Formulierung.

Art. 10b Abs. 4

Nach Abs. 4 soll das BAFU alleine zuständig sein für die Richtlinien zur fachgerechten Zucht, Ausbildung, Prüfung, Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde. Dies wird als nicht sachgerecht erachtet, da verschiedentlich auch Tierschutzanliegen dabei wichtig sind. Die Anhörung der VSKT oder zumindest des BLV ist deshalb zu ergänzen, wie das in anderen Richtlinien gemäss JSV auch der Fall ist.

Antrag: Das BAFU legt in einer Richtlinie nach Anhörung des BLV und der VSKT die Anforderungen fest.

Art. 10h Abs. 1 lit. a

Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips muss zusätzlich erwähnt werden, dass es auch Weiden gibt, welche im Rahmen der Herdenschutzberatung des Kantons als nicht auf zumutbare Weise schützbar beurteilt werden. Weder der Einsatz von Herdenschutzzäunen noch offizielle Herdenschutzhunde werden als verhältnismässig und zumutbar erachtet, und oft sind für dieselben Weiden auch keine betrieblichen Massnahmen oder Anpassungen zumutbar, welche einen Schutz ermöglichen würden. Herdenschutzhunde müssen ganzjährig gehalten werden. Je nach Betriebsstruktur und Lage des Talbetriebs ist dies nicht möglich, etwa wenn sich der Betriebsstandort in der Nähe einer Wohnsiedlung befindet oder wenn die Betreuungszeit des Herdenschutzhundes aufgrund der Auswärtstätigkeit der Betriebsleitenden nicht gewährleistet werden kann.

Zum Anhang 2: Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (WSGV)

Hier soll neu von «Schneesport» statt nur von «Skifahren» gesprochen werden. Diese Erweiterung wird ausdrücklich begrüsst, da damit auch Schneeschuhläuferinnen und -läufer oder Motorschlitten, welche einen besonders störenden Einfluss ausüben können, kanalisiert werden. Es wird erwartet, dass letztere auch unter den Begriff «Schneesport» subsumiert werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)